Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Amtstierarzt

BERLIN

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

An alle Tierhalterinnen und Tierhalter empfänglicher Tiere im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
OA 1 - TS - MKS - 2025 - AV 4
Herr Dr. Jeitner

Tel. +49 30 90299-8550
Fax +49 30 90299-8555
vetleb@ba-sz.berlin.de
Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Vermittlung: (030) 90299-0
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf
22.01.2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 22. Januar 2025 zum Schutz vor der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche

im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

1. Das Verbringen von

a. Klauentieren (u.a. Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden),

b. deren Körper oder Körperteile oder

c. Dung

aus einem oder in einem Betrieb, der im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gelegen ist und in dem Klauentiere gehalten werden, ist verboten.

2. Nummer 1 gilt nicht für

a. das Verbringen von Körpern oder Körperteilen von Klauentieren aus einem Betrieb, für dessen Tiere die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung angeordnet hat,

b. eine Beförderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bereits begonnen hat oder

c. eine Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenwegen.

3. Auf Antrag kann in Einzelfällen das Verbringen von Dung, Körpern oder Körperteilen von Klauentieren genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin zu stellen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 27. Januar 2025 außer Kraft.

Begründung

Zu 1. Bei der Maul- und Klauenseuche handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung von Klauentieren (u.a. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Alpakas) und Rüsseltieren. Die Erkrankung wurde in Deutschland das letzte Mal in 1988 festgestellt. In der Europäischen Union trat die Erkrankung zuletzt 2011 in Bulgarien auf. Die Maul- und Klauenseuche hat eine herausragende ökonomische Bedeutung und gehört daher zu den weltweit bedeutendsten Tierseuchen.
Am 10.01.2025 wurde im Landkreis Märkisch-Oderland (Brandenburg) der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei einem Wasserbüffel amtlich festgestellt.
Bei der Maul- und Klauenseuche handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A, D und E gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a), d) und e) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V. mit Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist eine Seuche der Kategorie A eine Seuche, die normalerweise nicht in der Europäischen Union auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.
Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V. mit §38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe des §6 Tiergesundheitsgesetz erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.
Gemäß §6 Abs. 1 Nr. 12 und 13 Tiergesundheitsgesetz können Regelungen zu Verboten und Beschränkungen des Verbringens von Tieren sowie über das Verbringen, die Lagerung, Abgabe, Verwertung oder unschädliche Beseitigung toter Tiere oder Teile von Tieren und Erzeugnissen getroffen werden.

In der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) wurden keine Regelungen im Sinne dieser Anordnung getroffen. Diese Verordnung steht der Anordnung der oben genannten Punkte nicht entgegen.
Die angeordneten Verbringungsverbote sind geeignet, um eine weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern. Das befristete Verbringungsverbot soll sicherstellen, dass es nicht zu einer weiteren Verbreitung der Tierseuche kommt, bis Erkenntnisse aus den epidemiologischen Untersuchungen vorliegen.
Die Experten der Europäische Kommission haben in Ihrer Bereisung des Landes Berlin am 16./17. Januar 2025 ebenso wie zuvor die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die Bund-Länder Task Force Tierseuchen das veterinärbehördlich verfügte Stand-Still als äußerst wirkungsvolle Vorsichtsmaßnahme herausgehoben und betont, dass dieses aus fachlicher Sicht weitergeführt werden soll, bis alle Befunde aus den Untersuchungen der Bestände in den Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszone) vorliegen. Aufgrund der besonderen Betriebsstruktur in Berlin (viele Freiland-/Extensivhaltungen, Haltungen von exotischen Tieren) hat sich die Probenahme in Teilen der Überwachungszone verzögert und wird voraussichtlich nicht so zeitnah wie erhofft abgeschlossen sein. Um eine unerkannte Verbreitung des Erregers durch das Verbringen von Klauentieren und Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen von Klauentieren bzw. in den Tierhaltungen anfallenden Dungs zu verhindern, ist es fachlich geboten, der o.g. Empfehlung nachzukommen und das Verbringungsverbot zunächst weiterhin anzuwenden.
Mit Ablauf der Befristung am 27.01.2025 wird eine Neueinschätzung der epidemiologischen Lage und der möglicherweise weiterhin gegebenen Notwendigkeit des Stand-Stills erfolgen.
Mit der Schaffung einer Ausnahmeregelung vom grundsätzlichen Verbringungsverbot sollen unbillige Härten im Einzelfall vermieden werden. Über ihre Anwendung entscheidet das zuständige Bezirksamt auf Antrag.
Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr, die bei der Maul- und Klauenseuche besteht, sowie der erheblichen Handelseinschränkungen, die bei dem Nachweis der Maul- und Klauenseuche für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig.
Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) i.V.m. Nr. 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) i. V. m § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen werden.

Zu 3. Sofern eine Lagerung von Dung oder Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen von Klauentieren im Tierhaltungsbetrieb nicht möglich ist, kann die zuständige Behröde in Einzelfällen die Verbringung unter Bedingungen, die geeignet sind, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, genehmigen.

Zu 4. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Webseite der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, also am 23. Januar 2025, in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der Maßnahme unter Punkt 1. dieser Allgemeinverfügung an.
Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Verschleppung der Maul- und Klauenseuche in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche überwiegt.

Ein milderes Mittel zur Verhinderung eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche steht derzeit nicht zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf einzulegen.

Hinweise

1. Empfängliche Tiere für die Maul- und Klauenseuche sind Klauentiere (*Artiodactyla*) und Rüsseltiere (*Proboscidea*). Zu den Klauentieren zählen unter anderem: Schafe, Ziegen, Rinder, Schweine, Alpakas, Kamele und Hirsche (*Cervidae*, darunter zum Beispiel Rehe und Dammhirsche).

2. Aufgrund des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wurden Restriktionszonen in Berlin und Brandenburg errichtet. Bitte informieren Sie sich über die Grenzen dieser Zonen, wenn Sie im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Umgebung unterwegs sind.

3. Auch wilde Klauentiere wie Hirsche, Rehe oder Wildschweine sind für die Maul- und Klauenseuche empfänglich. Bitte halten Sie sich von solchen Tieren fern und beachten Biosicherheitsmaßnahmen, um Ihre Tiere vor einer Übertragung durch Wildtiere zu schützen.

4. Falls ein Klauentier in Ihrem Bestand verendet, kontaktieren Sie bitte unverzüglich die Veterinäraufsicht.

5. Anträge für das Verbringen nach Nummer 3 sind rechtzeitig beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin zu stellen. Weitere Kontaktdaten können der Homepage des Bezirksamtes und des Fachbereiches entnommen werden.

6. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Jeitner
Veterinärdirektor
Amtstierarzt

BEZIRKSAMT STEGLITZ-ZEHLENDORF · BERLIN · Veterinär- und Lebensmittelaufsicht